

## Kommunionspendung durch Laien

---

### EINLEITUNG

#### Bedürfnis der Gemeinden

1. Es gehört zu den erfreulichsten Tatsachen der kirchlichen Erneuerung, dass die Gläubigen, aufgrund eines vertieften Eucharistieverständnisses, wieder vermehrt zum Tisch des Herrn hintreten. Das Zweite Vatikanische Konzil, welches frühere Empfehlungen aufgreift und bekräftigt (1), sieht im sakramentalen Empfang der Eucharistie die Vollform der Teilnahme an der Messe (2). In dieser Entwicklung drückt sich auch das Verlangen vieler Gemeindeglieder aus, sich enger mit Christus zu verbinden und die Brüderlichkeit unter den Christen spürbar zu erfahren.
2. Abgesehen von der Pflicht, die Gläubigen zur bewussten, frommen und tätigen Mitfeier der Eucharistie hinzuführen, bringt jedoch der häufigere Kommunionempfang zusätzliche Aufgaben für die Priester, deren Zahl merklich abgenommen hat. Hinzu kommt, dass die nachkonziliäre Krankenpastoral verlangt, den Kranken und Betagten häufig - besonders am Sonntag - Gelegenheit zu geben, die Eucharistie zu empfangen (3).

#### Erfahrungen der Gemeinde

3. Seit 1969 werden in der Schweiz Laien beauftragt, bei der Kommunionsspendung mitzuhelfen. Ihre Einweisung in den liturgischen Dienst erhalten sie auf Vorschlag des Pfarrers vom Ortsordinarius. Der Einsatz von Männern und Frauen bei der Kommunionsspendung hat sich bis heute bewährt.
4. Dank diesen ausserordentlichen Spendern dauern die Gottesdienste, in denen viele Gläubige kommunizieren, nicht zu lange; so wird es möglich, nach dem Kommunionempfang eine angemessene Zeit der Stille für die Danksagung einzuhalten. Überdies können nun kranke und betagte Menschen öfters als früher die heilige Kommunion empfangen.
5. Schliesslich zeigt die Erfahrung, dass Laien, die bereit sind, bei der Kommunionsspendung mitzuhelfen, sich auch für andere Aufgaben in der Pfarrei bereitwillig zur Verfügung stellen (zum Beispiel Besuch von Kranken und Betagten, Sorge für Arme und Verwahrloste).

6. *Im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz fasst die Liturgische Kommission der Schweiz die in den letzten Jahren zum Dienst der Kommunionshelfer erschienen kirchlichen Erlasse in **einem** Dokument zusammen (4).*

## Die Gaben und Aufgaben der Gemeinde

---

### Notwendigkeit der Dienste

7. Wie die Kirche eine Gemeinschaft von Trägern verschiedener Geistesgaben ist, so erscheint sie auch als eine Gemeinschaft der Dienste. Grund und Mass ihres Wirkens empfängt sie von Jesus Christus; ohne ihn kann sie nichts tun (vgl. Joh 15,5).
8. Durch die Taufe und Firmung werden alle Gläubigen in die Sendung Jesu, in seine Hingabe an Gott und den Menschen, hineingenommen. Der Kirche ist dieser Dienst für Gott und die Menschen aufgetragen. Er fordert von der Kirche, stets auf die "Zeichen der Zeit" zu achten, damit die konkreten Formen ihrer Tätigkeit den Anrufen der jeweiligen Situation angepasst sind.
9. Innerhalb der Sendung der gesamten Gemeinde nimmt der einzelne Christ seine persönliche Verantwortung wahr. Jedem gewährt Gott seine Gabe und darin auch seine besondere Aufgabe. Die Gemeinde soll dem einzelnen beistehen, damit er seine Sendung erkenne und erfülle.

### Vielfalt der Dienste

10. Die Vielfalt der Dienste entspricht der Unterschiedlichkeit der Gaben in der Kirche. "Dienet einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat" (1 Petr 4,10). Der eine Dienst gliedert sich aus in mannigfache Dienste; die einen beziehen sich unmittelbar auf den Aufbau der Gemeinde, andere wieder unmittelbar auf das Wirken in der Gesellschaft. Alle aber sind sie einander zugeordnet und ergänzen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit erweist sich so als Zeichen und Werkzeug der Einheit.
11. Die Laien erfüllen ihre Sendung in fundamentaler Weise dadurch, dass sie in ihrem jeweiligen Lebensbereich für ihren Glauben Zeugnis ablegen. Aufgrund einer speziellen Beauftragung können sie sich auch für den pastoralen Dienst im engeren Sinn engagieren. Darüber hinaus eröffnet sich ihnen ein breites Feld für verschiedene andere Dienste: in der Evangelisation, auf liturgisch-sakramentalem Gebiet - in das der Einsatz als Kommunionhelfer fällt - und in sozial-karitativen Belangen. Die Lebendigkeit einer Gemeinde äussert sich nicht zuletzt darin, dass möglichst viele ihrer Glieder bereit sind,

ehrenamtliche Dienste zu leisten.

## Der Dienst der Kommunionhelfer

---

### Der Einsatz der Kommunionhelfer

12. Es ist im voraus festzuhalten, dass die Laien, die bei der Austeilung der Kommunion mithelfen, als ausserordentliche Spender handeln; was hingegen den Priester betrifft, gehört dieser Dienst zu seinen eigentlichen Aufgaben als Vorsteher der Eucharistie.

Der Beizug von Laien für die Spendung der Kommunion erweist sich in folgenden Fällen als nützlich und sinnvoll:

Innerhalb der Messfeier:

13. Wenn ihre Mithilfe bei der Spendung der eucharistischen Gaben den würdigen Verlauf des Gottesdienstes erleichtert und fördert; dies trifft besonders auch bei der Kommunion unter beiden Gestalten zu.

Ausserhalb der Messfeier:

14. - bei (priesterlosen) Wortgottesdiensten in Kirchen und Kapellen, vor allem am Sonntag;
- in Spitälern oder anderen Häusern, wo Kranke und Betagte kommunizieren möchten;
- in religiösen Gemeinschaften, die ohne Priester und von der nächsten Gottesdienstgelegenheit weit entfernt sind;
- für Kranke und Betagte zu Hause, welche die öftere Kommunion wünschen, aber vom Priester nur selten besucht werden können.

### Die Beauftragung der Kommunionhelfer

Die ordentliche Beauftragung

15. Die ordentliche Beauftragung erfolgt schriftlich durch das Ordinariat, auf Vorschlag des Ortspfarrers (oder des Verantwortlichen der religiösen Gemeinschaft); sie gilt grundsätzlich nur für den Dienst in der betreffenden Gemeinde.
16. Alle Inhaber von Dienstämtern bedürfen der Einordnung, Sendung und Fürbitte. Deshalb ist es sinnvoll, ihre Einsetzung anzukündigen

und im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, wobei der Vorsteher der Versammlung den Kandidaten vorstellt (5). Mit einer solchen liturgischen Feier anerkennt die

Gemeinde den zu diesem Dienst Berufenen; zugleich erfleht sie für ihn den Segen Gottes, damit er seiner Aufgabe gerecht werde.

#### Die ausserordentliche Beauftragung

17. Von der ordentlichen Beauftragung, die für längere Zeit und allgemein gilt, unterscheidet sich die Beauftragung in Ausnahmesituationen (zum Beispiel bei einem unerwartet grossen Andrang von Kommunikanten). Hier kann der Seelsorger von Fall zu Fall eine geeignete Person bitten, ihm bei der Kommunionsspendung zu helfen (6).

## Die Auswahl der Kommunionhelfer

---

### Eignung der Kandidaten

18. Als Spender kommen in Frage: Mitglieder religiöser Gemeinschaften sowie Männer und Frauen, die aktiv am Leben der Gemeinde mitmachen und sich durch Ihr Beispiel und ihren Einsatz empfehlen (7).
19. Der Pfarrer trifft die Wahl, eventuell nach Rücksprache mit dem Pfarreirat; er sei darauf bedacht, nur solche Kandidaten vorzuschlagen, die vom Grossteil der Pfarreiangehörigen bejaht werden.
20. Die Mithilfe bei der Kommunionsspendung kann jedoch von niemandem als ein Recht beansprucht werden, das ihm aufgrund der Aktivierung der Laien im kirchlichen Dienst zustünde.
21. Hinsichtlich der Zahl der Kommunionhelfer soll man sich nach den wirklichen Bedürfnissen einer Pfarrei oder Gemeinschaft richten, so dass in der Regel der einzelne Kommunionhelfer am gleichen Sonntag und Feiertag nur einmal zum Einsatz kommen muss.

### Schulung der Kandidaten

22. Um ihren Dienst gut zu erfüllen, brauchen die Kommunionhelfer eine entsprechende Vorbereitung. Im Auftrag der Schweizer Bischöfe führen die Liturgischen Institute eigens Kurse für Anwärter auf diesen Dienst durch. In der Regel gilt der Besuch eines solchen Kurses als Voraussetzung für die Übernahme des Amtes. Die Verantwortlichen sollen sich bemühen, die Helfer religiös weiterzubilden.

## Die Aufgaben der Kommunionhelfer

---

### Der Dienst am Leib des Herrn

23. Für die Darreichung der eucharistischen Gaben befolgen die Beauftragten die von der Kirche vorgesehene Weise der Spendung **(8)**; sie sollen ihren Dienst in ehrfurchtsvoller Haltung ausüben.
24. Wenn in religiösen Gemeinschaften die Kommunion ausserhalb der Messe gespendet wird (vgl. 14), soll dies, dem Rituale gemäss, im Rahmen eines Wortgottesdienstes geschehen: "So empfangen die Gläubigen die Nahrung auch vom Tisch des Wortes" **(9)**.
25. Die Überbringung der Kommunion zu Kranken und Betagten in Privathäusern soll in würdiger Weise geschehen. Für das heilige Brot ist eine geeignete Patene und ein Korporale zu verwenden **(10)**. Der Spender möge sich von der Kirche aus direkt zum Kranken begeben.
26. Der Helfer achte auf eine der heiligen Handlung angemessene Kleidung; ein liturgisches Gewand ist nicht erforderlich.

### Der Dienst an den Kranken

27. Seit ältesten Zeiten ist es in der Kirche Brauch, dass am Tag des Herrn die Kranken Anteil an der Eucharistie der Gemeinde erhalten **(11)**. Um die Verbundenheit aller zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt es sich deshalb, an Sonn- und Feiertagen die Beauftragten gegen Schluss der Messfeier, in welcher die Gemeinde in den Fürbitten der leidenden Brüder und Schwestern gedacht hat, zu jenen Kranken zu senden, die zu kommunizieren wünschen.
28. Dies kann etwa wie folgt geschehen: Nach der Kommunionausteilung an die Versammelten begeben sich diejenigen, welche die Eucharistie zu den Kranken tragen, nach vorn. Der Priester überreicht ihnen das heilige Brot mit den Worten: "Empfangen Sie den Leib des Herrn und bringen Sie ihn den kranken Brüdern und Schwestern. Es ist das eine Brot, an dem wir alle teilnehmen." Die Betreuer eines Kranken können zugleich mit ihm die heilige Kommunion empfangen **(12)**.



## Schlussbemerkungen

29. Der Vorsteher der Eucharistiefeier ist Hauptspender der Kommunion und muss stets, zusammen mit den Helfern, die heiligen Gaben austeilen; er wird sich auch bemühen, Kranken und Betagten von Zeit zu Zeit selber den Leib des Herrn zu bringen.
30. Auch die andern ordentlichen Spender der Kommunion, das heisst Priester und Diakone, die an der Eucharistiefeier teilnehmen, sollen sich bewusst bleiben, dass sie durch den Beizug von Helfern nicht ihrer Verpflichtung enthoben sind, wenn immer möglich selber den Gläubigen die eucharistische Speise zu reichen.
31. Die Seelsorger mögen den Gläubigen immer wieder in Erinnerung rufen: Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses unter den Menschen, die Quelle, aus welcher die Christen ihre Kraft schöpfen. Die Vereinigung mit Christus und den Brüdern, welche das Sakrament bewirkt, muss das ganze Leben bestimmen, so dass die empfangene Gabe im Alltag reiche Frucht zeitigt (13).

- 1) Ausschlaggebend für die Rückgewinnung der häufigen Kommunion waren die zahlreichen Erlasse unter Pius X., vorab das Dekret der Konzilskongregation vom 20. Dez. 1905 "De quotidiana SS. Eucharistiae sumptione", ferner die Enzyklika Pius XII. "Mediator Dei" vom 20. November 1947.
- 2) Liturgiekonstitution Art. 55; vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Vorwort Nr. 13.
- 3) Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung ausserhalb der Messe. Studienausgabe (Einsiedeln-Zürich; Freiburg i. Br.-Wien 1976) Einführung Nr. 14 d.
- 4) Richtlinien zur Kommunionsspendung: Schweiz. Kirchenzeitung (SKZ) 137 (1969) Nr. 46, S. 679. - Dritte Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution Nr. 6 d: SKZ 139 (1971) Nr. 13, S. 189 - 194. - Messfeier für bestimmte Personengruppen und in Gruppen - Kommunionsspendung (Zürich 1971) 44 46. - Instruktion "Immensae caritatis" vom 29. Januar 1973, Kap. I: SKZ 1941 (1973) Nr. 17, S. 277 - 279.
- 5) Der Ritus für die Beauftragung von Kommunionshelfern findet sich in: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionshelfern. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und Luxemburg (Einsiedeln-Köln; Freiburg i. Br.-Basel; Regensburg; Wien; Salzburg; Linz 1974) S. 57 - 59.
- 6) Instruktion der Sakramentenkongregation "Immensae caritatis" vom 29. Januar 1973 1/2: Die Ortsordinarien sind ermächtigt, den Priestern, die einen Gottesdienst leiten, zu erlauben, dass sie, wenn es wirklich notwendig ist, im Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionsspendung beauftragen.
- 7) Unter "Männer und Frauen" sind nicht Kinder oder Jugendliche, sondern Erwachsene zu verstehen.
- 8) Für die Spendung der heiligen Kommunion ausserhalb der Messe findet sich der Ritus in: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung ausserhalb der Messe, S. 21-31.
- 9) Ebd. Nr. 26

- 10) *Kommunionspendung und Eucharistieverehrung ausserhalb der Messe, Nr. 14 d: "Denen, die nicht unter der Gestalt des Brotes kommunizieren können, darf man die Eucharistie unter der Gestalt des Weines reichen." Das Blut des Herrn soll in einem würdigen und verschlossenen Behälter zum Kranken getragen werden.*
- 11) *Der Märtyrer Justin berichtet um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, dass die Diakone das heilige Brot den abwesenden Mitgliedern brachten.*
- 12) *Die Feier der Krankensakramente (Einsiedeln-Köln; Freiburg i. Br.-Basel; Regensburg; Wien, Salzburg; Linz 1975) Nr. 46.*
- 13) *Kommunionspendung und Eucharistieverehrung ausserhalb der Messe, Nr. 23, 25.*

17. November 1977

SKZ 1977, Nr. 46, S. 681